



PLANZEICHNUNG [TEIL A] M. 1:1000

Die Stadtvertretung hat am 18.12.1979 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21, Baugebiet "Wilhelmstal" durchzuführen.

H. Kubell
Bürgermeister

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a (2) BBauG ist in der Zeit vom 7.1.80 bis 21.1.80 nach Bekanntmachung am 28.12.79 auf der Grundlage des 1. Entwurfs vom 7.11.79 durchgeführt worden.

M. Müllig
Bürgermeister

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom

Der Magistrat
Bauamt
S. Seewitz
STÄDTISCHER BAURAT

Der katastermäßige Bestand am 9.5.80 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Unterirdische Erdöl- und Gasleitungen wurden nicht überprüft.
Katasteramt Rendsburg - 4. FEB. 1981

Mag. Verm. Direktor
KATASTERAMT RENDSBURG

Über den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde von der Stadtvertretung am 28.8.80 ein grundsätzlicher Beschluß gefaßt und die Begründung gebilligt.

H. Kubell
Bürgermeister

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 8.9.80 bis 11.10.80 nach vorheriger am 21.8.80 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausliegen.

M. Müllig
Bürgermeister

Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 14.10.80 gebilligt.

M. Müllig
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanänderung wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 01.09.1981 AZ.: IV 810 b - 512.113 - 59.63 (21) erteilt.

M. Müllig
Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den sätzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom 14.10.80 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers bestätigt.

M. Müllig
Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung wird hiernächst ausgefertigt.

M. Müllig
Bürgermeister

Diese 1. Änderung des Bebauungsplanes ist am 15.10.1981 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

M. Müllig
Bürgermeister

15. OKT. 1981

ZEICHENERKLÄRUNG

PESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9(7)	BBauG
	Art und Maß der baulichen Nutzung		
GE	Gewerbegebiet	§ 8	BauNVO
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 17(4)	BauNVO
GRZ 0,25	Grundflächenzahl	§ 19	BauNVO
GFZ 0,30	Geschoßflächenzahl	§ 20	BauNVO
---	Baugrenze	§ 23	BauNVO
Verkehrsflächen			
	Straßenverkehrsflächen	§ 9(1)Nr.11	BBauG
	Fußweg	§ 9(1)Nr.11	BBauG
	Öffentliche Parkflächen	§ 9(1)Nr.11	BBauG
	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	§ 9(1)Nr.11	BBauG
Grünflächen			
	Grünstreifen im Bereich von Parkflächen und als Begleitgrün f. Fußweg	§ 9(1)Nr.15	BBauG
Weitere Festsetzungen			
	Anpflanzungsgebot (Nebenanlagen nach § 14, Abs.1, Satz 1, BauNVO sind im Bereich dieser Flächen nicht zulässig, § 14, Abs.1, Satz 2, BauNVO)	§ 9(1)Nr.25a	BBauG
	Anpflanzungsgebot (als Immissionschutz wirksame Bepflanzung erforderlich, Nebenanlagen nach § 14, Abs.1, Satz 1, BauNVO sind im Bereich dieser Flächen nicht zulässig, § 14, Abs.1, Satz 2, BauNVO)	§ 9(1)Nr.25a	BBauG
	Flächen mit Bepflanzungsgebot für Bäume oder Baumgruppen (heimische Laubgehölze), Ausnahmen gelten nur für Grundstückszufahrts- u. KPZ-Stellplatzbereiche	§ 9(1)Nr.25a und Nr.25b	BBauG
	Von der Bebauung freizuhaltende Flächen, z.B. im Bereich der Sichtdreiecke	§ 9(1)Nr.10	BBauG
	Nur Betriebe und Anlagen zulässig, die durch ihre Geräuschentwicklung den Planungsrichtpegel von 55 dB(A) am Tage und den zulässigen Nachtzeithöchstwert von 40 dB(A) nicht überschreiten (Gliederung von Gewerbegebieten)	§ 8(4)	BauNVO

SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 21 BAUGEBIET "WILHELMSTAL"

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I S.2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (GVBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.10.80 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 für das Baugebiet "Wilhelmstal", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

ZEICHENERKLÄRUNG

Darstellungen ohne Normcharakter

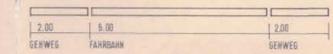
	Vorhandene Wohngebäude
	Portfallende Wohngebäude
	Vorhandene Wirtschaftsgebäude
	Portfallende Wirtschaftsgebäude
	Vorhandene Grundstücksgrenzen
	Portfallende Grundstücksgrenzen
	Neue Grundstücksgrenzen
	Flurstücksbezeichnung
	Höhenpunkte
	Höhenlinien
	Die eingetragene Aufteilung der öffentlichen Verkehrsflächen in Fahrbahn und Gehwege, bzw. die Aufteilung in Fahrbahn und Fußflächen im Bereich der Wendeschleife ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes.
	Sichtdreieck 15 / 85 m
	Zu pflanzende Bäume oder Baumgruppen

Nachrichtliche Mitteilungen

Ausgewiesene Parkplätze : 35 P

Anbaufreie Zone nach § 9(1) F Str.G im Bereich der B 203

Straßenquerschnitt der Straße E - M. 1:100



Die Höhenlinien und -punkte wurden aus einem Höhenplan des Ingenieur Scharyka entnommen.

TEXT [TEIL B]

- Die in der Planausfertigung dargestellten Sichtdreiecke sind von Einzäunungen und jeglichem Bewuchs über 0,70 m Höhe, gemessen von der Fahrbahnoberkante, freizuhalten.
- Im Bereich des ausgewiesenen Gewerbegebietes sind Anlagen zugelassen, von denen nur Lärm einer solchen Lautstärke ausgeht, daß in ihrem Einwirkungsbereich 85% in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - für die betroffenen Gebiete festgelegten Lautstärkewerte nicht überschritten werden, und zwar für
 - WR-Gebiet tagsüber 50 dB(A), nachts 35 dB(A)
 - WA- und MI-Gebiet tagsüber 55 dB(A), nachts 40 dB(A)
 Zugelassen sind Anlagen, von denen keine wesentlichen verfahrenstechnisch bedingten Emissionen in Form von Gasen, Dämpfen, Stäuben, Ruß, Rauch, Gerüchen und Aerosolen ausgehen können. Zugelassen sind Anlagen, von denen keine an der Nutzungsgrenze des Gewerbegebietes zu den Wohngebieten spürbaren Erschütterungen ausgehen können.
- Im Bereich der Bauflächen GE sind die Randzonen der Stellplatzbereiche mit ausreichend wirksamen Schutzpflanzungen zu versehen, die eine Mindesthöhe von 1,50 m aufweisen sollen. Größere Stellplatzanlagen (größer als 30 St) sind zusätzlich durch entsprechende Grünflächen zu gliedern.
- Im Bereich der nach § 9(1)Nr. 25a BBauG festgesetzten mit einem Anpflanzungsgebot versehenen Flächen müssen die Randzonen, die den Fuß- bzw. Radwegen zugeordnet sind, einheitlich mit Wildrosen bepflanzt werden.
- Im Bereich des ausgewiesenen Gewerbegebietes sind folgende Dachformen zulässig: Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung bis 42°, Pult- und Flachdächer

Amtliche Planunterlagen für den Bebauungsplan Nr 21
Gemeinde Eckernförde
Gemarkung
Flur 141
Maßstab 1:1000
Katasterbestand v. 9.5.80

Rendsburg, 1. JUNI 1981
Im Auftrage
[Signature]
Nr. 2051/79